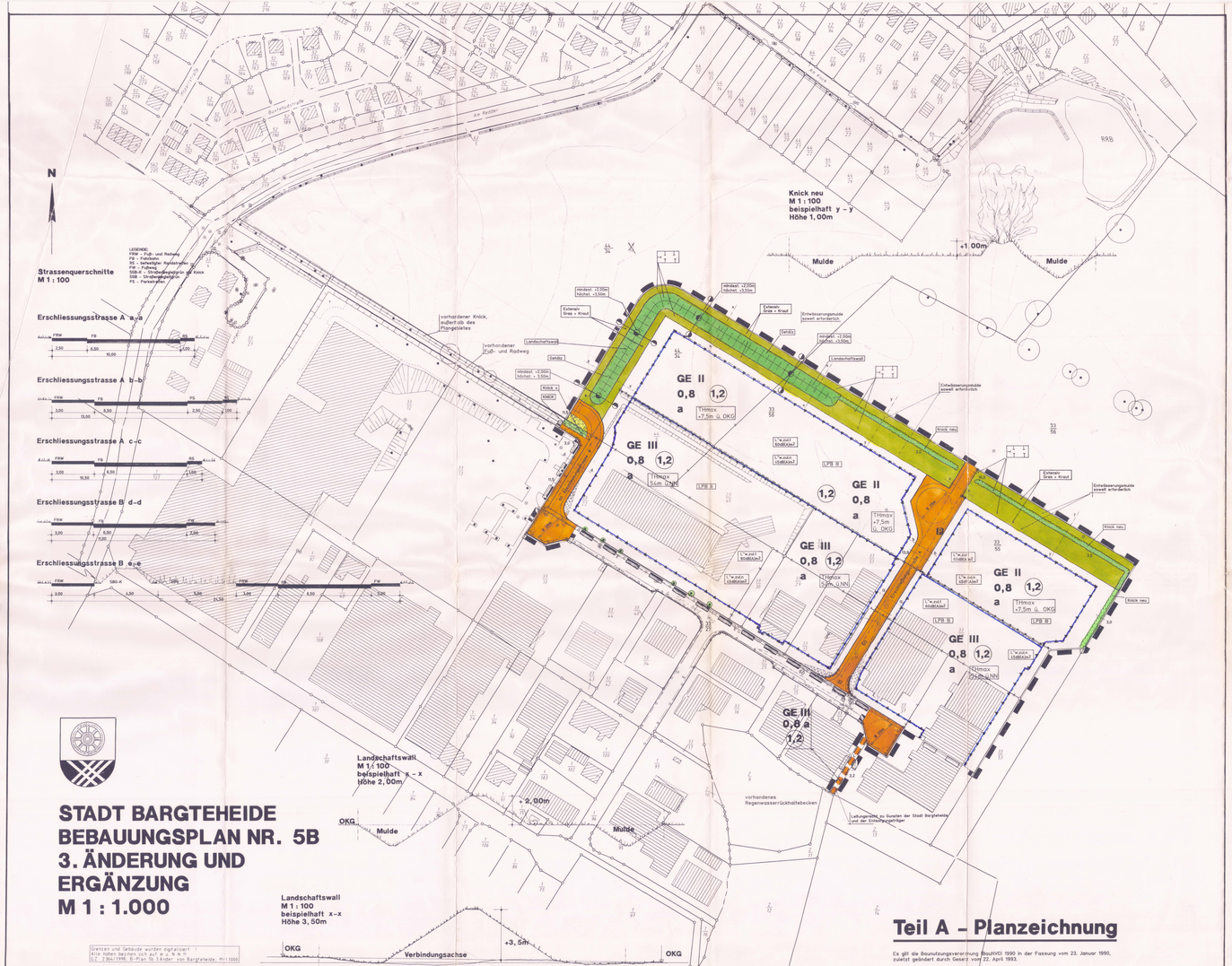

STADT BARGTEHEIDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 5B
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
M 1 : 1.000

Grenzen und Gebäude wurden digitalisiert
Alle Höhen beziehen sich auf ü. N.N.
Quelle: Bezirksvermessung Stadt Bargteheide, Mitte 1999

Teil A – Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

TEIL B – TEXT

1.
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie Nr. 3 „Vergnügungsstätten" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

2.
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 „Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebshalter, die dem Betriebsgelände zugeordnet sind (ihm gegenüber Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)

3.
Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 „Tankstellen" nicht zulässig ist.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)

4.
Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 „Anlagen für sportliche Zwecke" nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)

5.
Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung i.V.m. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung ist in den Gewerbegebieten Einzelhandel unzulässig.
Davon ausgenommen ist der Einzelhandel mit folgenden Warnsortimenten:
- Kraftfahrzeuge und Autoteile
- Möbel
- Gartenbedarf
- Baubedarf und Holzhandel
- Getränke
- Teppiche und Bodenbeläge
- Boote, Wohnwagen, Anhänger und Zelte
- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte für die Grundstückspflege
- Landwirtschaftlicher Bedarf
- Brennstoffe
- Schwimmbäder, Saunen und Whirlpool
- Waren, für die auf dem Grundstück ein Produktions- oder Großhandelsbetrieb benötigt, bis zu einer Verkaufsfläche von 10% zur Zugeordnet Baukomasse sind bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 20%, höchstens jedoch bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50 qm je Einzelhandelsbetrieb zulässig.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO i.V.m. § 1(9) BauNVO)

6.
Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß baulich Anlagen für Versorgungsunternehmungen unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden.
(§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(5) BauNVO)

7.
Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird festgesetzt festgesetzt:
Zum Schutze der angrenzenden Wohnbebauung sind im Geltungsbereich des Bebauungs und Ergänzungs der Bebauungsplanes Nr. 5b nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emmissionen maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel von $L_{wa}'' = 60$ dB(A) tagsüber/tag (Bezugsgrößen 1 m^2) nicht überschreiten.
Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Frmtestungen Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Immissionspegelwerte sind wie folgt durchzuführen:
1.: Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb nach den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach E DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen, Zuschlägen für den Ortsteil, Immissionspunkthöhe 2m/ü für das obere Geschoß der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2.: Durchführung einer bestehbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu überschreiten.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(4) BauNVO)

8.
Innerhalb der zulässig designchonsigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
(§ 9(1)1 BauGB)

9.
Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung (II) ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
(§ 9(1)1 BauGB)

10.
Die Traufhöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig designchonsiger Bebauung (III) wird mit bis zu einer Höhe von 54 m über NN festgesetzt.
Die festgesetzte Traufhöhe baulicher Anlagen kann für Hochlager sowie oberhalb der Gebäudedeckung entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und Schornsteinen ausnahmsweise bis zu 4 m überschritten werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung.
(§ 9(1)1 BauGB + § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB + § 14(2) BauNVO)

11.
Die Traufhöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig zweigeschossiger Bebauung (II) wird mit einer Höhe von 5,5 m über mittlerer vorhandener Geländeoberkante der Gebäudeumschließen festgesetzt.
Die festgesetzte Traufhöhe baulicher Anlagen kann für Hochlager sowie oberhalb der Gebäudedeckung mittlere vorhandene Geländeoberkante der Gebäudeumschließen festgesetzt.
Die festgesetzte Traufhöhe baulicher Anlagen kann für Hochlager sowie oberhalb der Gebäudedeckung entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und Schornsteinen ausnahmsweise bis zu 4 m überschritten werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung.
(§ 9(1)1 BauGB + § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB + § 14(2) BauNVO)

12.
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 die Höchstgrenze überschritten werden.
(§ 9(1)1 BauGB)

13.
Bei der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen über 50 m sind zulässig.
(§ 9(1)2 BauGB)

14.
Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umweltinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 von November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu treffen. Für alle Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Fenster und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern sind mit Druckbegrenzungseinrichtungen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind.
(§ 9(1)24 BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgend stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 von November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind.

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm-pegel-bereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Seitenverhältnis in Wohnräumen, Übernachtungsräumen, Büroräumen und ähnlichen	Raumarten	
				Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnlichen	Büroräume [1] und ähnliches
		dB(A)		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
1	I	bis 55	35	30	–
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[2])	50	45
7	VII	>80	[2])	[2])	50

[1]) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
[2]) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

TEIL B – TEXT

noch Textziffer 14:

Tabelle 9. Korrektursowie für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit von Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,0	1,0	1,5	1,2	0,8	0,6	0,5	0,4	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	−1	−2	−3

$S_{(W+F)}$ Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
S_G Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	50/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/25	40/30	40/32 50/25	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 50/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/35	50/42
5	50	50/40	50/42	50/45	50/45	50/45	–

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit Gibdcher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,0 m oder mehr, Raumbreite von etwa 3,0 m oder mehr. Für andere Raumabmessungen ist die Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 9 und der Korrektur von −2 dB nach Tabelle 8, Zeile 3.

15.
Im Gewerbegebiet sind in den Bereichen zwischen Straßenbegrenzungslinie und zugehöriger vorderer Baugrenze baulich Anlagen jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedungen, Grundstückszufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
(§ 9(1)1 BauGB)

16.
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Verkehrsfläche von mehr als 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist grundsätzlich unzulässig.
Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig.
(§ 9(1)10 BauGB)

17.
Gemäß § 9(1)25a BauGB sind auf den Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien des Carl-Benz-Weges und der Erschließungsstraße A sowie der jeweils vorderen Baugrenze hochstämmige Einzelbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Sie sind in einem Abstand von 12 m zu pflanzen. Der Höchstabstand darf maximal 23 m betragen und ist durch dichtere Abstände an anderer Stelle auszugleichen.
(§ 9(1) 25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

18.
Im Bereich der Erschließungsstraße „A" darf der Parkstreifen in Längsanordnung neben der hierzu südseitlich liegende befestigten Randstreifen zur Schaffung einer Grundstücks- bzw. -ähdlart bis maximal 6,5 m ausiorbrechen werden.
(§ 9(1)11 BauGB)

19.
Die Fläche des Straßenbegrünungs, östlich bzw. nordöstlich durch die Erschließungsstraße B begrenzt, ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.
(§ 9(1)20 BauGB i. § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

20.
Die festgesetzte Fläche des Landschaftswalles ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Hierzu sind auch Baumgruppen zu bilden, die mit Sträuchern zu unterpflanzen sind.
(§ 9(1)20 BauGB i. § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

21.
Die Randstreifen entlang den Flächen für den Landschaftswall sowie die übrigen Bereiche entlang den neu anzulegenden Knicks als extensiv genutzte Gras- und Krautflur sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Anderer Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Entwicklung und Erhaltung der angrenzenden Randstreifen als extensiv genutzte Gras- und Krautflur sowie den Gebüschbestand des Landschaftswalles und den neu anzulegenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.
(§ 9(1)20 BauGB i. § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

22.
Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenbreite von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). In der Wallkrone ist eine Pflanzreihe anzulegen. Die Bepflanzung ist zweireihig, in Trillbreitenlücken auch dreireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.
(§ 9(1)20 BauGB i. § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

23.
Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 19, 20, 21 und 22 der Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch als extensiv genutzte Gras- und Krautflur, hier auch insbesondere in Mähdrauschfähig, entlang den Flächen des Landschaftswalles sowie der Neuanlage der Knicks und der Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets zur Sicherung des innergebietlichen Ausgleichsdefizits werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den neu entstehenden Bauflächen des Gewerbegebietes zugeordnet.
(§ 1a BauGB)

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Die Stadtvertretung hat am 28. März 2000 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 09. Mai 2001 bis zum 23. Mai 2001 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden konnten am 30. April 2001 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der erneuten öffentlichen Auslegung betroffenen Belange sind mit Schreiben vom 24. April 2001 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 17. Juli 2001 geprüft.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5B - 3.Änderung und Ergänzung	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
GE III 0,8 1,2 'L'wall / Erdbiißwall 'L'wall / Erdbiißwall Timmo Sch. 0,90 Timmo / F.Sch. 0,090 a	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.1,2) Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - tags (z.B. 60dB(A)m²) Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - nachts (z.B. 45dB(A)m²) Höchstzulässige Traufhöhe über NN (z.B. + 54m) Höchstzulässige Traufhöhe über Oberkante Gelände (z.B. + 7,5m) BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Abweichende Bauweise Baugrenze	§9(1)1BauGB §9(1)2BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung Straßenbegrenzungslinie Strassenbegleitgrün, teilweise mit Knick	§9(1)11BauGB
Landschaftswall Knick / Erdbiißwall Knick / Erdbiißwall Knick / Erdbiißwall Erdwall Knick neu	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Erdgasversorgungsleitung - unterirdisch Elektr. Hauptversorgungsleitung - unterirdisch FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Fläche für einen Landschaftswall mindestens = 2,0 m und höchstens = 3,5 m über Oberkante Gelände des Bezugspunktes	§9(1)13BauGB §9(1)20BauGB
Erdwall Grse + Kraut	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Private Grünfläche Extensiv genutzte Gras- und Krautflur	§9(1)15BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Umgrenzung	§9(1)20BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Leitungsrecht (L)	§9(1)21BauGB
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	§9(1)24BauGB
LPB III	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (LPB III)	
GFB(L) Knick neu Knick +	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZUM ERHALTUNG Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Gehölzstreifen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRAUCHERN Zu erhaltender Einzelbaum Zu erhaltender Knick	§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB §9(1)25bBauGB
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
Knick	Vorhandener Knick - Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG	§9(6)BauGB
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen Vorhandene Flurstücksgrenzen Künftig entfallende Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung Gebäude mit Hausnummer In Aussicht genommene Grundstücksgrenze Sichtfläche Höhenlinie Erdgasversorgungsleitung - unterirdisch - außerhalb des Plangebietes Schnitt des Straßenprofils Elektr. Hauptversorgungsleitung - unterirdisch - außerhalb des Plangebietes	

VERFAHRENSVERMERKE , weitere siehe links

a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30. September 1998. Die erfolgliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. November 1998 erfolgt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

b) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text sowie der Begründung hierzu als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt. Der Vorentwurf wurde erneut beschlossen am 23. März 2000.
Bargteheide, den 07 Aug 01
BÜRGERMEISTER

c) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist am 27. April 2000 durch die öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die erfolgliche Bekanntmachung hierzu ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 25. April 2000 erfolgt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 3. April bis zum 03. Mai 2000 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 30. April 2000.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

d) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 2000 nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, bzw. § 4 Abs. 1 Neufassung Baugesetzbuch beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

e) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Juni 2000 gegeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

f) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat am 14. Juni 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

g) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 09. August 2000 bis zum 11. September 2000 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 31. Juli 2000 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. Juli 2000 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

h) Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr vom 14. Juni 2000 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 28. März 2001.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

i) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 28. März 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

j) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird nach der Prüfung der Anregungen durch die Stadtvertretung vom 28. März 2001 erneut beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Juli 2001 gebilligt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

k) Der katasteramtliche Bestand am 14. Juli 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 17. Juli 2001
(L.S.)

l) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bargteheide, den 17 Aug 01
(L.S.)
BÜRGERMEISTER

m) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der Plan zur Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27 Aug 01 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres nach geltendem Rechtsstaat (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Entschädigungsanspruche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 27 Aug 01 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 27 Aug 01
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5B
- 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: nordöstlich rückwärtig des Carl-Benz-Weges, von der nordwestlichen Wendeanlage bis zur südöstlichen Wendeanlage einschließlich des Grundstückes Carl-Benz-Weg Nr. 13 nordöstlich der Verlängerung der nordsüdlichen Straßenbegrenzungslinie und eines Streifens südlich der Wendeanlage

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Jan.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung
wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Juli 2001
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5B - 3. Änderung und Ergänzung - für das Gebiet:
nordöstlich rückwärtig des Carl-Benz-Weges, von der nordwestlichen Wendeanlage bis zur südöstlichen Wendeanlage einschließlich des Grundstückes Carl-Benz-Weg Nr. 13 nordöstlich der Verlängerung der nordsüdlichen Straßenbegrenzungslinie und eines Streifens südlich der Wendeanlage - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE , weitere siehe links

a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30. September 1998. Die erfolgliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. November 1998 erfolgt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

b) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text sowie der Begründung hierzu als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt. Der Vorentwurf wurde erglöpzend beschlossen am 23. März 2000.
Bargteheide, den 07 Aug 01
BÜRGERMEISTER

c) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist am 27. April 2000 durch die öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die erfolgliche Bekanntmachung hierzu ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 25. April 2000 erfolgt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 3. April bis zum 03. Mai 2000 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 30. April 2000.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

d) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 2000 nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, bzw. § 4 Abs. 1 Neufassung Baugesetzbuch beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

e) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Juni 2000 gegeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

f) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Gestaltung und Verkehr hat am 14. Juni 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 08 Aug 01
BÜRGERMEISTER

g) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 09. August 2000 bis zum 11. September 2000 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 31. Juli 2000 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Nachbargeme